

Ausgangslage

In Equidenhaltungen ergeben sich in Bezug auf die Auflagen der Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung immer wieder Unklarheiten. Mit diesem Infoblatt möchten wir die Rechte und Pflichten der Personen festhalten, welche mit Equiden umgehen.

1 Begriffe

1.1 Equiden

- Equiden sind domestizierte Tiere der Pferdegattung (Pferd, Pony, Esel, Maultier, Maulesel)
- Equiden gelten grundsätzlich als Nutztiere, Equiden die nie in die Lebensmittelproduktion gelangen sollen, können als Heimtiere deklariert werden
- ein als Heimtier deklariertes Equide darf nie mehr in die Nahrungskette gelangen, d.h. der einmal erlangte Status als Heimtier kann nicht mehr rückgängig gemacht werden

1.2 Equideneigentümer

- sind Personen, welche in rechtlicher Zuordnung zum Equiden stehend
- der Eigentümer kann in den Schranken der Rechtsordnung über die Equiden nach seinem Belieben verfügen

1.3 Equidenhalter

- sind natürliche oder juristische Person, Personengesellschaften oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche für die Haltung und Betreuung zuständig sind, bzw. eine Tierhaltung auf eigene Rechnung und Gefahr führen

1.4 Equiden-, Tierhaltung

- Stallungen und Einrichtungen (ohne Weideunterstände oder Weidstadel) zum regelmässigen Halten von Equiden/Tieren, sowie Viehhandelsunternehmen, Tierkliniken, Märkte und Ausstellungen und nichtkommerzielle Tierhaltungen

1.5 Bewirtschafter

- als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt und damit das Geschäftsrisiko trägt
- führt ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb
- der Bewirtschafter ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen verantwortlich, weil die zu einer Produktionsstätte gehörenden Gebäude und Gebäudeteile räumlich grundsätzlich immer einen Bestandteil des Betriebes bilden, auch wenn sie vom Bewirtschafter nicht zur Tierhaltung auf eigene Rechnung und Gefahr benutzt werden (z.B. bei der Vermietung von Pferdeboxen)

2 Pflichten des Equideneigentümers

2.1 Tierverkehr

2.1.1 Kennzeichnung

- jeder Equide, der nach dem 1.1.2011 geboren wurde, muss mit einem Mikrochip bis zum 30. November von dessen Geburtsjahr gekennzeichnet werden, sofern dieser nicht im Geburtsjahr geschlachtet wird. Equiden, die vor dem 1.1.2011 geboren wurden, müssen nicht nachträglich mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden, davon ausgenommen sind allfällige privatrechtliche Anforderungen
- Falls ein Equide am 1.1.2015 noch keinen Equidenpass hatte, muss er ebenfalls mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden, auch wenn er vor dem 1.1.2011 geboren wurde.

2.1.2 Registrierung

- für jeden Equiden muss ein offizieller, anerkannter Equidenpass bis spätestens zum 31. Dezember von dessen Geburtsjahr ausgestellt worden sein, sofern er nicht im Geburtsjahr geschlachtet wird. Für im November und Dezember geborene Equiden muss der Equidenpass bis zum 31. Dezember des Folgejahres ausgestellt werden
- zum Zeitpunkt der Einfuhr eines Equiden muss ein Equidenpass vorhanden sein. Dieser muss innerhalb von 30 Tagen von einer anerkannten Stelle auf seine Vollständigkeit überprüft und bei Bedarf ergänzt werden lassen
- der Equide muss vor der Ausstellung des Grundpasses mit dem Mikrochip gekennzeichnet worden sein
- die Aufbewahrung des Passes obliegt dem Equideneigentümer. Der Pass oder eine Kopie des Signalementblattes oder Deckblattes des Passes muss sich beim Tier befinden
- seit dem 1.1.2013 ist kein grafisches und verbales Signalement mehr nötig, davon ausgenommen sind allfällige privatrechtliche Anforderungen
- Nach dem Tod eines Equiden muss der Equidenpass der Stelle zur Annullation zugestellt werden, die den Pass ausgestellt hat. Bei einer Schlachtung muss der Equidenpass mit dem Equiden weitergegeben werden
- Falls der Equide als Heimtier deklariert wurde, muss der Heimtierkleber im Equidenpass eingeklebt werden

2.1.3 Meldungen

Folgendes muss via www.agate.ch (Tierverkehrsdatenbank) erfasst werden:

- sich als Equideneigentümer registrieren
- bei einem Kauf die Eigentumsübernahme innert 30 Tagen melden
- bei einer Einfuhr aus dem Ausland den Import innert 30 Tagen melden
- bei einem Verkauf die Eigentumsabgabe innert 30 Tagen melden
- bei einer Ausfuhr ins Ausland den Export innert 30 Tagen melden
- die Geburt eines Fohlens in der Schweiz innert 30 Tagen melden
- jeden Standortwechsel der länger als 30 Tage dauert, innert 30 Tagen melden
- den Wechsel des Verwendungszweckes innert drei Tagen melden
- eine Kastration des Equiden innert 30 Tagen melden
- eine Verendung oder Euthanasie des Equiden innert 30 Tagen melden
- Festlegen des Status (Nutz-/Heimtier)

3 Equidenhalter

3.1 Tierverkehr

3.1.1 Registrierung

- der Equidenhalter muss dem Landwirtschaftsamt des Kantons LU innert 10 Tagen eine neue Equidenhaltung, einen Wechsel (Personen), oder eine Auflösung der Equidenhaltung melden
- jeder Equidenhaltung wird eine kantonale Identifikations- und eine nationale TVD-Betriebsnummer zugeteilt

3.1.2 Meldungen

- Der Equidenhalter muss dafür besorgt sein, dass die Equideneigentümer die erforderlichen Standortwechsel und allenfalls den Verwendungszweck melden.

3.2 Arzneimittel

3.2.1 Equiden mit Nutztierstatus

3.2.1.1 Behandlung vor Ort

- Für eine Behandlung vor Ort durch einen Tierarzt mit Berufsausübungsbewilligung inklusive Nachbehandlung durch den Equidenhalter müssen ausser den Anforderungen der Heilmittelgesetzgebung keine besonderen Voraussetzungen erfüllt sein

3.2.1.2 Abgabe von Arzneimitteln auf Vorrat oder ohne Betriebsbesuch

- Tierärzte müssen vor der Verschreibung oder der Abgabe eines Tierarzneimittels, über das Buch geführt werden muss, den Gesundheitszustand des zu behandelnden Nutztieres persönlich beurteilen (Betriebsbesuch)
- als Ausnahme von dieser Regel kann der Equidenhalter mit dem Tierarzt eine schriftliche Vereinbarung über regelmässige Betriebsbesuche und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (Tierarzneimittel-Vereinbarung, TAM-V) abschliessen. In diesem Fall kann der Tierarzt Tierarzneimittel auch ohne vorgängigen Betriebsbesuch verschreiben oder abgeben.
- Die TAM-V wird sinnvollerweise mit jener Person abgeschlossen, welche die Verfügungsgewalt über den/die Equiden hat. Die Verfügungsgewalt kann in Pensionsställen natürlich unterschiedlich gelöst sein
- pro Betrieb und Tierart kann nur mit einem Tierarzt eine TAM-V abgeschlossen werden
- wer Nutztiere hält, ist verpflichtet, die auf dem Betrieb vorhandenen Arzneimittel nach den entsprechenden Informationen und Anweisungen aufzubewahren. Die schriftliche Anwendungsanweisung ist so lange aufzubewahren, wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet.
- über alle auf dem Betrieb gehaltenen Arzneimittel muss der Equidenhalter eine Inventarliste führen, welche immer auf dem aktuellen Stand zu halten ist. Die Aufzeichnungen müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden.
- werden Arzneimittel verabreicht, muss der Equidenhalter ein Behandlungsjournal führen, woraus genau ersichtlich ist, welchem Tier, wann, welches Arzneimittel, in welcher Menge, aufgrund welcher Krankheit oder Verletzung unter Einhaltung welcher Absetzfristen verabreicht wurde. Die Aufzeichnungen müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden.

3.2.1.3 Mitteilungspflicht

- wird ein Equide in einen anderen Betrieb verbracht, so muss der Equidenhalter die erforderlichen Informationen (Gesundheitszustand und Arzneimitteleinsatz, bei dem die Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind) schriftlich im Pferdepass dem neuen Equidenhalter mitteilen.

3.2.2 Equiden mit Heimtierstatus

- werden auf dem Betrieb ausschliesslich Equiden mit dem Status Heimtiere gehalten, kann der Equidenhalter alle in der Schweiz registrierten Arzneimittel von einem Tierarzt ohne TAM-V beziehen, sofern dieser die Tiere und den Equidenhalter kennt.
für eine Heimtierhaltung muss keine Inventarliste und kein Behandlungsjournal geführt werden.

3.2.3 Schriftliche Vereinbarung

- Grundsätzlich sind die unter 3 aufgeführten Punkte durch den Equidenhalter zu erfüllen. Liegt über einen oder mehrere der unter 3 aufgeführten Punkte eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Equidenhalter und Equideneigentümer vor, kann die Verantwortung vom Equidenhalter auf den Equideneigentümer übertragen werden.

Diese Zusammenstellung ist nicht abschliessend. Weitere oder ergänzende Informationen können über <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home.html>, www.agate.ch, oder www.veterinaerdienst.lu.ch eingesehen werden.

Kontakt

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35

veterinaerdienst@lu.ch

www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 29. April 2016